

would pretend to be Europe specialist or Europeanist. It is astonishing that scholars with no knowledge of African languages can attempt to explain African culture and mentality. The argument that most people in Africa speak English or French is of course false. The elite in most African countries certainly speak English or French but the overwhelming majority of Africans speak only African languages. It is only an assumption that the mass of African peoples are of no importance or have nothing relevant to say which will justify a systematic neglect of their language. Can one imagine scholars writing about, for example, the Germans, without having first studied German on the pretext that the German elite speaks English or French?

His knowledge of the languages spoken in Swedru and in Ghana generally, gives Owusu's work another important quality: liveliness. Whether he is describing struggles for position in the local branch of the CCP, in the district council or attempts to destool a chief, the account he gives is lively and one has the impression he was an eye witness and had talked to all the persons he mentioned in his book. He treats them, not as inanimate objects of a scientific inquiry but as human beings. Owusu has a genuine interest in the persons whose problems he is trying to understand and explain. What is more, he accepts them for what they are, with all their qualities and faults.

One aspect of Owusu's work which is perhaps not very important but nevertheless worth mentioning is his studious avoidance of a German scholar whose name he must have heard at the LSE, University of Chicago and at Harvard. I am referring to Marx. Owusu's thesis that political relations are extensions of economic relations would seem to be in full agreement with Marxist theory.

Whatever reservations one may have about some aspects of this book, one cannot deny that Professor Owusu has made an outstanding contribution to political science and has set new standards in this area.

Kwame Opoku

DHARMA PRATAP

The Advisory Jurisdiction of the International Court

Clarendon Press: Oxford University Press, London etc. 1972, XVI, 292 S., £ 6

Die Gutachterfunktion eines internationalen Gerichts war nach dem Ersten Weltkrieg ein Novum, aber schließlich war es der Ständige Internationale Gerichtshof in dieser Gestalt selbst auch. Die damalige Novität dieser Aufgabe erklärt deren intensive Diskussion nach 1920, die anfängliche Unsicherheit hinsichtlich des Ob und Wie dieser Jurisdiktion, die mehrfache Änderung der Verfahrensnormen des Gerichts wie auch des Statuts und schließlich die Tatsache, daß die Grundsatzdiskussionen um diese Fragen nach 1945 im Rahmen des ICJ nicht wieder aufgenommen zu werden brauchten. Ursprünglich war sogar die Grundlage für die advisory jurisdiction des PCIJ zweifelhaft: Zwar sah Art. 14 der Völkerbundssatzung sie vor, das ihr gegenüber selbständige Statut schwieg jedoch dazu, und nur mit der etwas gekünstelten Konstruktion einer Inkorporation von Art. 14 VBS in das Statut mittels dessen Art. 1 konnte die Zuständigkeit überhaupt begründet werden. Heute ist diese Frage durch die Integrierung des Statuts in die UN-Charter sowie den besonderen Abschnitt IV des Statuts gelöst. Jene Konstruktion war aber keineswegs unbestritten. Richter J. B. Moore faßte in einem Memorandum 1922 alle Argumente gegen diese Aufgabe des PCIJ zusammen — es handle sich hier nicht um eine „appropriate function of a Court of Justice“

(*zit. S. 11*). Und zwar fürchtete man einmal, Ansehen und Würde des Gerichts könnten unter der Nichtbeachtung von nichtbindenden Gutachten leiden. Noch wichtiger war aber wohl das Mißtrauen, daß mit der Gutachterkompetenz das Prinzip der Freiwilligkeit der Unterwerfung von Streitfragen unter die Zuständigkeit des Gerichts unterlaufen werden könne. Es wurde besonders deutlich, aber keineswegs ausschließlich, von den USA artikuliert. Die meisten Probleme im Fragenkreis von Zuständigkeit, Antragsberechtigten, Verfahren usw. sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Handelt es sich um eine echte gerichtliche Funktion? Kann das Gericht ein Ersuchen zurückweisen? Die Texte verwenden das Wort „may“; heute ist andererseits der ICJ das „principal judicial organ“ der VN — als solcher ist er zur Gutachtertätigkeit wohl grundsätzlich verpflichtet, kann aber vermutlich aus Gründen, die mit seiner Gerichtsqualität und Rechtsprechungsfunktion, d. h. auch der Aufrechterhaltung von Verfahrensstandards zusammenhängen, in Einzelfällen ein Gesuch zurückweisen, d. h. nicht beliebig und willkürlich, sondern nur aus eng zu interpretierenden Sachgründen (*S. 142 ff.*). Weitere Fragen sind: öffentliche oder geheime Gutachten; ist dasselbe Verfahren anzuwenden bei Gutachten anlässlich eines „Streitfalles“ (*dispute*) wie bei solchen zu bloßen „Fragen“ (*question*); sind bei der ersten Kategorie ad-hoc-Richter hinzuzuziehen; müssen hier die „Parteien“ (d. h. die an dem nicht direkt zu entscheidenden dispute indirekt Beteiligten bzw. Betroffenen) einverstanden sein (nach Ansicht des ICJ nicht); ist es zulässig, das Antragsrecht, das Art. 14 VBS unter Ausschluß internationaler Organisationen und der Mitgliedstaaten auf Rat und Versammlung beschränkte, dergestalt zu einer „advisory arbitration“ (de Laprade, *S. 36*) auszudehnen, daß etwa der Rat auf einverständliche Anregung an sich nichtberechtigter Staaten und Organisationen den Antrag stellt? Diese Praxis des Völkerbundes wird in geringerem Umfange (zugunsten internationaler Organisationen) auch von den Vereinten Nationen fortgesetzt, obwohl Art. 96 Abs. 2 SVN den Kreis der Antragsberechtigten bereits ausgedehnt hat (jeweils mit Ermächtigung der General Assembly auf andere UN-Organe — bisher vier, darunter nicht das Sekretariat — und Specialized Agencies, aber nur „on legal questions arising within the scope of their activities“); ein Antragsrecht einzelner Staaten wird weiterhin strikt abgelehnt.

Was ist Gegenstand der Gutachterkompetenz: Fragen des allgemeinen und Vertragsvölkerrechts wie aber auch (so der ICJ) des UN-Satzungsrechts (letzteres von namhaften Juristen, z. B. Q. Wright, sehr angefochten zugunsten eines politischen Selbstinterpretationsvorbehaltes der Organe der UN) im Gegensatz zu sog. politischen Fragen. Zur Frage der Abgrenzung beider Bereiche gibt der Autor nur eine dezisionistische Antwort. Allerdings wird er in dieser Position dadurch unterstützt, daß es Recht und Pflicht des ICJ ist, in jeder Lage des Verfahrens seine Zuständigkeit selbst zu prüfen, also — wenn ein Gutachterantrag einmal gestellt ist — anders als bei der Streitentscheidungskompetenz auch selbst den Charakter einer Frage als rechtlich oder politisch zu bestimmen. Allgemein läßt sich das Gericht von den politischen Folgen rechtlicher Stellungnahmen nicht beeindrucken. Weiter: kann es nur zu konkreten oder auch zu hypothetischen und abstrakten Fragen Stellung nehmen? Es unterscheidet zwar insofern nicht, läßt sich aber auch nicht in eine legislatorische Rolle pro futuro drängen. Die Diskussion der domestic-jurisdiction-Einwendung (*S. 130—132*) ist unzureichend und unklar.

Alle diese Fragen werden mit minuziöser Sorgfalt und immensem Materialaufwand unter verschiedenen systematischen Gesichtspunkten jeweils für den alten und neuen

Gerichtshof in drei Kapiteln ausgebreitet. Man erfährt das Schicksal jeder einzelnen einschlägigen Vorschrift und ihrer Änderungen, die Vorarbeiten, die wichtigsten Stellungnahmen von Kommissionen, Staaten usw. dazu.

Kapitel IV beschreibt noch einmal genau das Gutachtenverfahren im Zusammenhang. In einer ausführlichen Bibliographie fehlt erstaunlicherweise das wichtige Buch von Georges Abi-Saab: *Les Exceptions Préliminaires dans la Procédure de la Cour Internationale* (Paris 1967).

Lediglich das letzte Kapitel versucht einige allgemeinere, kaum jedoch theoretisch zu nennende Überlegungen. Ausgehend von dem formell niemand bindenden Charakter der Gutachten betont der Autor mit dem Gericht jedoch deren judiziellen Charakter. Das Gericht handle nicht als Rechtsberater, sondern als oberstes Gerichtsorgan der VN. Es produziere judicial pronouncements, die dieselbe rechtliche Autorität wie Urteile hätten und sogar deklaratorischen Urteilen ausdrücklich gleichgestellt werden. Letztlich beruhe die Autorität aller Entscheidungen des Gerichts aber auf ihrem „intrinsic merit . . . (ihrem) appeal to opinion which stems from the reasoned content of its pronouncements“ (S. 233 f. mit Lauterpacht). Auch bei der Frage nach der Wirkung der Gutachten beschreibt der Autor wiederum geradezu in Detailbesessenheit, wie die einzelnen Gutachten des alten und neuen Gerichts jeweils von den antragstellenden Organen des Völkerbundes bzw. der VN, anderer Organisationen und den betroffenen Staaten aufgenommen worden sind und welche Wirkung sie für die Lösung der Probleme — teilweise konkrete Streitfragen zwischen Staaten — hatten, die Anlaß für den Antrag an das Gericht gewesen waren. Hier besteht ein deutlicher Unterschied zwischen den beiden Phasen der Geschichte des Internationalen Gerichtshofes. Der Völkerbund akzeptierte die Gutachten stets und machte sie zur Grundlage weiterer Maßnahmen, ähnlich andere Organisationen zu seiner Zeit und mit gewissen Einschränkungen sogar die indirekt betroffenen Staaten, d. h. sie akzeptierten die Stellungnahmen des PCIJ zwar nicht ausdrücklich, berücksichtigten sie aber in der Regel bei der Lösung der anstehenden Probleme, die mithin durch die Gutachten positiv beeinflußt, oft erleichtert wurde. In der gegenwärtigen Periode dagegen gilt das soeben Gesagte zwar für die formellen Antragsteller (UNGA, SC und Specialized Agencies). Einige der betroffenen Staaten aber protestierten von vornherein gegen den Antrag und wiesen dann später auch das Gutachten etwa mit der Begründung zurück: der ICJ sei nicht kompetent, das Gutachten müsse als satzungswidrig ignoriert werden, und handelten (außer in einem Fall) nicht im Sinne der Gutachten, die deshalb weitgehend ineffektiv blieben. Zu dieser Gruppe gehören die sozialistischen Staaten ebenso wie Frankreich, Israel, Brasilien, USA. Ein positiver Effekt ist lediglich bei den Organen der VN und der Sonderorganisationen zu beobachten. Abschließend meint der Autor, die Fähigkeit des Gerichts, seine Funktionen zu erfüllen, hänge von der Bereitschaft der Staaten ab, sie zu nutzen. Von ähnlichem Zuschnitt sind die kurzen Anmerkungen des Autors zur Rolle der Gutachten bei der Fortbildung des Völkerrechts. — Kein Versuch, diese beiden letzten oder alle anderen Probleme nach irgendeiner Richtung hin genauer zu analysieren — statt dessen Deskription und Ausbreitung eines stupenden, allerdings sehr informativen Materials. Die kritische Analyse der advisory jurisdiction des Internationalen Gerichtshofes bleibt noch zu liefern.

Knud Krakau